
S 1 RA 2904/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RA 2904/00
Datum	01.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 18/01
Datum	29.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen. Außerdem gerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger Anspruch auf eine Altersrente auf der Grundlage eines fiktiven Versorgungsanspruchs am 1. Juli 1990 hat.

Der am 2. 1930 geborene Kläger durchlief im Beitrittsgebiet eine wissenschaftliche Laufbahn als Pharmazeut und war seit 1980 Hochschulprofessor für Pharmazeutische Biologie. 1960 wurde er in das Zusatzversorgungssystem der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVI) einbezogen.

Durch Bescheid vom 29. September 1995 gewährte die Beklagte dem Kläger wegen Vollendung des 65. Lebensjahres vom 1. September 1995 an Regelaltersrente. Den wegen der Rente erhobenen Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 30. Mai 2000 zurück.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) Berlin konkretisierte der Kl  ger sein Begehren dahin, seiner Rente den zu dynamisierenden Betrag zugrunde zu legen, der f  r Juli 1990 zu erbringen gewesen w  re, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten w  re.

Durch Urteil vom 1. M  rz 2001 wies das SG die Klage ab. Als Zugangsrentner des Beitrittsgebiets, dessen Rente nach dem 30. Juni 1995 beginne, genie  e der Kl  ger keinen â   seinem Antrag entsprechenden â   Besitzschutz nach dem Einigungsvertrag. Gegen die Befristung der   bergangsregelung best  nden auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) keine Bedenken.

Mit der Berufung h  lt der Kl  ger an seinem Begehren fest. Insbesondere will er unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebots daraus Rechte herleiten, dass Rentner ohne Anspr  che oder Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der DDR im Rahmen des Art. 2 Renten  berleitungsgesetz (R  G) und ebenso Hinterbliebenenrentner im Rahmen des    4 Abs. 4 (Satz 7) Anspruchs- und Anwartschafts  berf  hrungsgesetz (AA  G) Vertrauensschutz bis zum 31. Dezember 1996 genie  ssen.

Der Kl  ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 1. M  rz 2001 sowie den Bescheid vom 29. September 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuerkennen, der der (nach dem "Modus Ost") zu dynamisierende Betrag zugrunde liegt, der f  r Juli 1990 zu erbringen gewesen w  re, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten w  re.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie h  lt das angefochtene Urteil f  r zutreffend.

Die von ihr entsprechend dem Antrag des Kl  gers durchgef  hrte Vergleichsberechnung (Proberechnung) nach    4 Abs. 4 (Satz 1) AA  G auf der Grundlage eines am 1. Juli 1990 eingetretenen fiktiven Versorgungsfalls ergab bei Begrenzung des Gesamtanspruchs aus Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungsrente auf 90 % des letzten ma  geblichen Nettoarbeitsentgelts eine Rentenh  he unterhalb der SGB-VI-Rente des Kl  gers.

Der Kl  ger h  lt die Begrenzung auf 90 % des Nettoarbeitsentgelts f  r rechtswidrig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlie  lich der Akte des SG â   [S 1 RA 2904/00](#)-) und Beklagtenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unbegründet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Kläger keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gleichstellung mit Rentnern hat, deren SGB-VI-Rente in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 begann. Für diesen Personenkreis sieht § 4 Abs. 4 Satz 1 SGB in der Fassung des 2. SGB-Änderungsgesetzes (2. SGB-ÄndG) unter der weiteren Voraussetzung eines am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet inne gehabten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes u.a. vor, dass bei Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem wenigstens der Monatsbetrag zu zahlen ist, der sich als Summe aus Rente und Versorgung auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt (wobei die in der Vorschrift zugleich vorgesehene Höchstbegrenzung für ehemals AVI-Zugehörige nicht einschlägig ist).

Die Begrenzung dieser Besitzstandsregelung auf Rentner mit einem Rentenbeginn bis zum 30. Juni 1995 verstößt weder gegen die Eigentumsgarantie des [Art. 14 Grundgesetz \(GG\)](#) noch gegen das Gleichbehandlungsgebot des [Art. 3 Abs. 1 GG](#). Das hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 10. April 2003 (B 4 RA 41/02 R) für den Senat überzeugend dargelegt. Dabei hat es insbesondere auch die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG in Bezug genommen. Der Senat verweist auf diese Entscheidung.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots durch die Stichtagsregelung des § 4 Abs. 4 SGB folgt auch nicht daraus, dass zugunsten von Berechtigten nach Art. 2 SGB und Hinterbliebenenrentnern im Rahmen des § 4 Abs. 4 SGB ein erweiterter Besitzschutz mit dem Stichtag 31. Dezember 1996 gilt. Diese Regelungsgegenstände weisen gegenüber dem hier streitigen Unterschiede auf, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Der Bestandsschutz nach Art. 2 SGB für Rentenansprüche nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gilt dem Personenkreis der nicht in eine Zusatz- oder Sonderversorgung einbezogen gewesen und insofern nicht privilegierten Sozialversicherten des Beitrittsgebiets, die anders als die Zusatz- und Sonderversorgten (und so auch der Kläger) Versorgungsansprüche grundsätzlich nur durch Beitragszahlungen (zur Sozialversicherung der DDR) erwerben konnten. Dem Bestandsschutz nach Art. 2 SGB kam zudem insofern besondere Bedeutung zu, als nach DDR-Recht Rentenansprüche aus der Sozialversicherung auch unter Voraussetzungen erworben werden konnten, die nach dem Recht des SGB VI für einen Rentenanspruch nicht ausreichen (vgl. z.B. Art. 2 § 10 SGB [Invalidenrente für Behinderte]).

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 7 SGB in der Fassung des 2. SGB-ÄndG ist eine besondere Härteregelung für Witwen und Witwer von Besitzstandsrentnern, die in kurzer Zeit nach Ablauf des Stichtages 30. Juni 1995 verstarben. Ohne diese

erweiterte Schutzfrist für Hinterbliebenenrentner gingen diese des Besitzschutzes, an dem sie als Ehegatten bereits teilhatten, besonders schnell und abrupt wieder verlustig.

Selbst wenn § 4 Abs. 4 AA-G auf den Kläger anwendbar wäre, würde sich für ihn daraus kein höherer Rentenanspruch ergeben, weil wie die Beklagte zu Recht angenommen hat der fiktive geschätzte Zahlbetrag aus Sozialversicherungsrente und Zusatzversorgung am 1. Juli 1990 auf 90 % des Nettoverdienstes zu begrenzen wäre und dieser so begrenzte Zahlbetrag (2.370,- DM) selbst erhöht um 6,84 % (so genannter weiterzuzahlender Betrag [2.532,11 DM]) -, wie zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, die Höhe der Regelaltersrente nach dem SGB VI ab 1. September 1995 nicht erreichen würde. Dass auch für Hochschullehrer der fiktive Gesamtanspruch aus Zusatzversorgungs- und Sozialversicherungsrente auf 90 % des letzten Nettoverdienstes zu begrenzen ist, hat das BSG durch das den Beteiligten (ebenfalls) bekannte Urteil vom 31. Juli 2002 (B 4 RA 112/00 R) für den Senat überzeugend als zutreffend bestätigt. Auch hierauf verweist der Senat (ebenso BSG-Urteil vom selben Tage (B 4 RA 2/02 R -).

Die Kostenentscheidung nach [§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.01.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024